



Mitteilung unserer Aktivitäten zur Gebietsnachmeldung im Wesergebirge und Süntel zu

Flora Fauna Habitat – FFH- Tierwelt-Planzenwelt-Lebensraum

Kurze Begriffsbestimmung und Zielsetzung:

Als „**FFH-Gebiete**“ werden besondere Schutzgebiete gemäß der FFH-Richtlinie bezeichnet. „Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (92/437EWG vom 21.05.1992)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat in seiner Begründung zum Erlass der FFH-Richtlinie die Zielsetzung klar formuliert:

„Der Zustand der natürlichen Lebensgrundlagen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten verschlechtert sich unaufhörlich. Die verschiedenen Arten wildlebender Tiere und Pflanzen und die Lebensräume sind in zunehmendem Maß ernstlich bedroht. Diese bedrohten Lebensräume und Arten sind Teil des Naturerbes der Gemeinschaft, daher sind zu ihrer Erhaltung Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.“

„Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichen Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um ein zusammenhängendes europäisches Netz zu schaffen“

Deutschland ist ihrer Verpflichtung zur umfassenden Meldung der FFH-Gebiete nach wie vor nicht nachgekommen. (Urteil vom 11.09.2001 C-71/99) Immer wieder kommt es vor, dass trotz der naturschutzfachlichen Einstufung Bereiche ausgenommen werden, die durchaus zur Meldung geeignet wären.

Oftmals stecken hinter dieser Nichtmeldung bzw. Reduzierung von möglichen Gebieten politische bzw. wirtschaftliche Erwägungen. Laut einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes dürfen diese bei der Auswahl der Gebiete allerdings keine Rolle spielen. (Urteil vom 7.11.2000 EuGH)

Auf einem wissenschaftlichen Bewertungstreffen der EU zur Beurteilung der nationalen Vorschlagslisten ist Deutschland gegenüber allen anderen Mitgliedstaaten die mit Abstand schlechteste Meldung und bescheinigt worden.

Lediglich für 16 von 63 Lebensraumtypen (25%) wurde die deutsche Meldung als ausreichend eingestuft, d.h. für drei Viertel (75%) bleibt ein mehr oder weniger umfangreicher Nachmelde- und Korrekturbedarf.

Nach überschlägiger Schätzung von Fachleuten ergibt sich aus dem Grad der Lücken in den Meldelisten allein für Niedersachsen ein Nachmeldebedarf von ca. 150 Gebieten. Die Zahl kann variieren, je nachdem, ob es sich um Neuabgrenzungen, Gebietserweiterungen oder völlig neue Gebiete handelt.

Deutschland steuert, nicht unmaßgeblich auch durch niedersächsische Defizite, auf ein zweites Vertragsverletzungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof bzw. auf Kürzungen bei den Strukturhilfemitteln zu, wenn nicht kurzfristig mit weiteren Meldung von FFH-Gebieten begonnen wird.

Am 30. April 2003 gab die Niedersächsische Staatskanzlei durch eine Pressemitteilung bekannt, dass Niedersachsen seine Liste der FFH gemeldeten Gebiete überprüfen lassen wird.

Das hat das Kabinett nach Unterrichtung durch das Umweltministerium am 29. April beschlossen.

Im vergangenen Jahr hatte die EU-Kommission die von den Mitgliedstaaten eingereichten FFH Gebietslisten und für die deutschen Vorschläge eine Reihe von Defiziten aufgelistet. Der Bundesrepublik Deutschland und auch Niedersachsen droht bei einer nicht vollständigen Umsetzung der FFH-Richtlinie ein Zwangsgeldverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof.

Das Land Niedersachsen hatte zwar eine Liste mit 172 Gebieten mit natürlichen Lebensräumen im Land an die EU weitergereicht, die auch nach den FFH-Richtlinien bewertet waren. Doch fehlen wohl ganz offensichtlich zahlreiche wertvolle Gebiete, die aufgrund eines internen Abwägungsprozesses, wie es so schön heißt, von vornherein nicht gemeldet wurden.

Viele ursprünglich vorgesehene Gebiete sind auch noch vielfach so verkleinert worden, dass sie kaum noch als zusammenhängende Gebiete zu erkennen sind.

Damit verstieß das Land gegen ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 7. November 2000, **indem ausdrücklich betont wird, dass den Belangen unter anderem der Wirtschaft bei der Auswahl und Begrenzung von FFH-Gebieten nicht Rechnung getragen werden darf.** (das gilt auch für den Bodenabbau)

Bemühungen der Aktionsgemeinschaft Weserbergland

Die Schaumburger Freunde haben sich nach Erhalt der oben genannten Pressemitteilung noch am gleichen Tag mit einem Schreiben (**30.04003**) an die Niedersächsische Staatskanzlei gewandt, in der Hoffnung auf weitere Informationen, verbinden wir mit dieser Überprüfung doch eine Hoffnung, dass **ursprünglich vorgesehene FFH-Gebiete**, wie zum Beispiel das Dachtelfeld im Süntel **nachgemeldet werden könnten** und die Luhdener Klippen, der Oberberg und der Möncheberg im Wesergebirge ebenfalls als ganze, vollständige Berge und Gebiete Berücksichtigung finden werden, sind diese Gebiete aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung als landesweit zu schützende Bereiche naturschutzrechtlich deshalb bereits gesetzlich geschützt worden. (Naturpark, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiete).

Anm.: Teilweise ist der Wesergebirgskamm und südliche Teile der Berge schon drin, (FFH Nr.112) auch der Süntel (allerdings wurde das Dachtelfeld wie ein Zacken herausgeschnitten)

Als Aktionsgemeinschaft Weserbergland sehen wir in der FFH – Gebietsnachmeldung bzw. Ausweitung des FFH Gebietes Nr. 112 Süntel, Wesergebirge, Deister eine Möglichkeit, diese einzigartige Landschaft Niedersachsens vor einer vollständigen Zerstörung durch Gesteinsabbau zu bewahren.

Aus dem Umweltministerium erhielten wir am **15. Mai 2003** eine Antwortschreiben, in dem darauf hingewiesen wird, dass im Zusammenhang der Gebietsmeldungen und Prüfungen vorgesehen ist, auch die Öffentlichkeit zu beteiligen, so dass auch für die Aktionsgemeinschaft Weserbergland die Möglichkeit bestehen wird, zu gegebener Zeit eigene Vorschläge zu machen. Das Beteiligungsverfahren soll voraussichtlich Ende 2003 beginnen. Es wird daher um Geduld gebeten.

Erstes Fazit:

Wir begrüßen den Kabinettsbeschluss auf Überprüfung der FFH Gebiete in Niedersachsen als richtig und wichtig und werden unsere, diese uns zugesagte Möglichkeit der Beteiligung auf Gebietsmeldung auf jeden Fall wahrnehmen und die Erweiterung der oben genannten Gebiete dann auch nochmals vorschlagen, sollten Sie bis dahin nicht sowieso schon, aufgrund Ihrer erwiesenermaßen bereits bestehenden hochwertigen naturschutzrechtlichen Einstufung, aufgenommen worden sein.

Grüsse
Elke Reineking

